



Vorlage Nr.: V2938
Datum:

Vorlage

1. an den
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft
(in nichtöffentlicher Sitzung)
beratend
2. an den Stadtrat zur Beschlussfassung

Federführender Geschäftsbereich
Geschäftsbereich Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung – GSchS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung – GSchS).

bereits gefasste Beschlüsse

0528-21-95 vom 15.06.1995

0193-06-99 vom 25.11.1999

Finanzielle Auswirkungen

* HH-Stelle/Finanzposition:	3601.100.0001
* einmalige Kosten bzw. Ausgaben:	
* laufende Kosten bzw. Ausgaben:	
* zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:	35.000 EUR
* jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:	

Behandlung im beschließenden Gremium: öffentlich

Unterschrift des Geschäftsbereichleiters

Begründung:

Die Gehölzschutzsatzung hat das Ziel, den wertvollen Gehölzbestand in der Landeshauptstadt Dresden als wesentlichen Teil des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder ggf. wiederherzustellen (§22 SächsNatSchG).

Die jetzt bestehende Satzung wird von Teilen der Bevölkerung als zu restriktiv angesehen, der praktische Vollzug ist verbesserungswürdig. Deshalb sollen mit der Änderung der Gehölzschutzsatzung weitere Ziele verfolgt werden:

Die Eigentümer von bedeutungsvolleren Gehölzen sollen in angemessener Weise mehr Eigenverantwortung für Bäume bis 80 cm Stammumfang erhalten. Gleichzeitig wird die öffentliche Wertschätzung von bedeutungsvolleren Gehölzen durch den grundsätzlichen Schutzstatus ab 30 cm beibehalten. Den Eigentümern bleibt damit die Möglichkeit erhalten, diesen Schutzanspruch zur Abwehr widerstreitender Interessen Dritter einzusetzen (s. z. B. gegenüber Mietern, Nachbarn oder bei öffentlichem Grün). Die Anforderungen des §22 SächsNatSchG bleiben erhalten.

Damit können Eigentümer von Grundstücken in wesentlich stärkerem Maße über die Gestaltung ihrer Außenanlagen entscheiden. Ihre Verantwortung steigt erheblich. In der Presse dargestellte Äußerungen, Eigentümer würden wegen der Satzung weniger Gehölze pflanzen, wäre gegenstandslos.

Die Satzungsänderung ist des Weiteren aus Gründen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten dringend erforderlich. Durch erfolgte Einsparungen im Zuge der Haushaltskonsolidierung und künftige weitere Personalabgänge ist die derzeitige Satzung nicht mehr ordnungsgemäß zu vollziehen.

Die Änderung berücksichtigt eine textliche Vereinfachung, Erfahrungen aus dem Vollzug und Anregungen aus dem teilweisen Ämterumlauf zum 05.12.2008 bzw. des Geschäftsbereichsumlaufes zum 05.01.2009. Im Rahmen einer Vorabbeteiligung der Öffentlichkeit über Veränderungswürdiges zur bisherigen Satzung wurden verschiedene Verbände am 05.12.2008 gehört. An der Veranstaltung nahmen u.a. Vertreter von Naturschutzverbänden sowie Siedlervereinen und des Stadtverbandes der Dresdner Gartenfreunde teil. Übereinstimmung bestand bei allen Vertretern, dass es eine Schutzsatzung weiterhin geben soll. Grundsätzliche Übereinstimmung gab es bezüglich der Optimierung des Vollzuges, wenngleich aus jeweils anderen Gesichtspunkten. Entsprechend der sehr heterogenen Zusammensetzung des Teilnehmerkreises unterschieden sich im Konkreten die einzelnen Standpunkte mehr oder weniger stark. Mit dem vorliegenden Entwurf können die teilweise kontroversen Auffassungen überwunden werden.

Die Gehölzschutzsatzung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung und Mehrung des Gehölzbestandes in der Großstadt und zur Beratung und Hilfestellung für die Eigentümer und Bürger. Sie wird durch die vorliegenden Änderungen in ihrer stadtökologischen Wirksamkeit unwesentlich reduziert. Sie unterstützt in der vorliegenden Fassung weiterhin die Förderung des weichen Standortfaktors „Grün“ und die Minderung von Umweltproblemen, die sich aus der Verdichtung der Stadt und dem allgemeinen Klimawandel ergeben.

Anlagen

Satzungsentwurf vom 07.01.2009

Synopse zu den Änderungen zur aktuellen Satzung

Stellungnahmen der Geschäftsbereiche

Stellungnahme des Umweltamtes zu den Änderungshinweisen

Entwurf: 11. geänderte Fassung (Stand: 14.01.2009)

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen
wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung - GSchS)
Vom...**

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Verfahren
- § 8 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen
- § 9 Folgenbeseitigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Schlussbestimmungen

- Anlage 1 zu § 2 – geschützte Standorte
- Anlage 2 zu § 4 – verbotene Handlungen
- Anlage 3 zu § 5 – zulässige Handlungen
- Anlage 4 zu § 8 – Ersatzpflanzungen

**§ 1
Zweck der Satzung**

- Diese Satzung dient dem Schutz von Gehölzen und deren Standorten außerhalb des Waldes
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten oder
 - zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1)** Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- (2)** Geschützte Gehölze, unabhängig, ob es sich um Pflanzungen oder um Naturverjüngungen handelt, sind:
- alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden.
 - Großsträucher und Klettergehölze mit einem Stammumfang ab 30 cm unmittelbar über dem Erdboden.
 - Hecken ab 2,0 m Höhe und ab 2,0 m Breite und ab 10 m Länge.
- (3)** Geschützte Standorte sind die durchwurzeltten Flächen und Bodenräume der Gehölzstandorte (s. Anlage 1).
- (4)** Diese Satzung gilt nicht für:
- Gehölze zur gewerbsmäßigen Produktion von Obst, Wein und Baumschulerzeugnissen.
 - Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

§ 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

- (1)** Für die geschützten Gehölze sind die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihr Fortbestand langfristig gesichert bleibt.
- (2)** Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer
1. bei Gefährdung von geschützten Gehölzen oder Standorten erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung trifft oder
 2. die Durchführung dieser erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen duldet, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4 Verbotene Handlungen

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gehölze oder deren Standorte führen können (Anlage 2), sind verboten.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1)** Erlaubt sind ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführte Maßnahmen nach Anlage 3.
- (2)** Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich und sie sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich anzuzeigen. Die entfernten Gehölze oder Gehölzteile sind bis zur Freigabe am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens 14 Tage ab Anzeige. Der § 8 findet Anwendung.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

- durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann.
- eine öffentlich-rechtliche Vorschrift zu Maßnahmen verpflichtet.
- von den Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen, die nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- teilweise oder vollständig abgestorbene Gehölze oder Gehölzteile aus Sicherheitsgründen nicht erhalten werden können.
- ein geschütztes Gehölz ein anderes, wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt.
- Maßnahmen zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend notwendig sind.
- aus Sicherheitsgründen Veränderungen am Befestigungsaufbau von Straßen erforderlich sind.
- oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.

§ 7 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

Der Antrag soll folgendes enthalten:

- beantragte Maßnahme und kurze Begründung,
- Artname (soweit bekannt),
- Stammumfang bzw. die Größenangaben gemäß § 2 Abs. 3,
- Lageplan (1:500) bei: Bauvorhaben oder mehreren Gehölzen oder wenn ein Standort nicht eindeutig beschrieben werden kann
- Fotos sind geeignet, soweit daraus die Antragsgründe sowie die Erfordernis oder die Möglichkeit eines Ersatzes beurteilt werden können.

(2) Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

(3) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird über beantragte Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 4 im Bauordnungsverfahren entschieden.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verpflichtet werden. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der Anwuchspflege, die ansonsten auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen.

(2) Die art- und sortengemäße Entwicklung der Ersatzpflanzung ist zu gewährleisten. Der Ersatz ist entsprechend der Anlage 4 der Satzung vorzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. An Stelle einer Ersatzpflanzung kann die Umpflanzung oder das Wiederaustreibenlassen von Stubben bewilligt oder gefordert werden.

(3) Der vorhandene Gehölzbestand kann als vorgezogene Ersatzpflanzung anerkannt werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 7 ohne die entsprechende Entscheidung geschützte Gehölze oder deren Standorte beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung oder eine Ersatzzahlung gemäß § 8 vorzunehmen.

(2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, haben diese die Maßnahmen zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 4, i. V. mit Anlage 2 und ohne Genehmigung nach § 6 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen oder führen können,
2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 4 unterlässt,
4. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
6. die art- oder sortengemäße Entwicklung der Ersatzpflanzung gemäß § 8 nicht gewährleistet,
7. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 16. Juni 1995, geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 1999 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zu § 2 – geschützte Standorte

- Bäume: Flächen unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten; bei Bäumen ab 2,0 m Stammumfang gelten zuzüglich 3,0 m nach allen Seiten,
- säulenförmige Bäume: Flächen unter den Baumkronen, zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
- Großsträucher/Hecken: Flächen unterhalb der Strauchkronen, zuzüglich 0,5 m im Umkreis,
- Klettergehölze: 2,0 m im Umkreis.

Anlage 2 zu § 4 – verbotene Handlungen

Zu den verbotenen Handlungen nach § 4 zählen insbesondere:

- a- Beschädigungen von Wurzeln, z. B. durch Schacht- oder Aufbrucharbeiten
- b- Kronenschnitte, die das art-oder sortentypische Aussehen verändern,
- c- Verursachen von Schnittwunden ab 8 cm Ø,
- d- Verlegungen von z. B. Pflaster, Platten, Asphalt, Beton, wassergebundene Decken,
- e- Bodenverdichtungen, z. B. durch Befahrung oder Verdichtungsgeräte,
- f- Bodenabtragungen, Aufgrabungen, Aufschüttungen,
- g- Lagerungen oder Anwendungen von Auftaumitteln, von Unkrautvernichtungsmitteln, die nicht für Behandlungen im Wurzelbereich von Gehölzen zugelassen sind oder ähnlichen, schädigenden Stoffen,
- h- Anbringen von Werbemitteln, Schildern oder Farbanstrichen,
- i- offene Feuer.

Anlage 3 zu § 5 – zulässige Handlungen

- a- Schnitt von Totholz, von bestehenden Formgehölzen, von Obstbäumen
- b- Schnitt des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen
- c- Einkürzung von Ästen bis 8 cm Ø über Dächern und vor Fassaden bis jeweils 2 m Abstand
- d- Kronenauslichtung (nicht Einkürzung) bis 15 %
- e- Verlegen von Gehwegplatten bis maximal 1/3 der Fläche der geschützten Standorte ohne Unterbau auf die Oberfläche oder wurzelschonend flach in die Oberfläche
- f- einmalige Auffüllung geschützter Standorte bis 20 cm mit sandigem Oberboden
- g- fachgerechter Schnitt, einschließlich auf Stock setzen von Hecken.

Anlage 4
zu § 8 - Ersatzpflanzungen

1. Anzahl

Freiraumkategorie/ Grund- stücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Ein- griffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)			Sträucher/ Kletterpflanzen
		80-120	120-180	>180	
		Anzahl der Pflanzungen (Stück x Pflanzklasse A bis D)			
öffentliche Freian- lagen, Plätze, Straßen		2 x B	3 x B	3 x A	2 x A
Gesellschaftsbauten, Gewerbe, Industrie, Villen, Mehrfamilienhäuser	Bauvorhaben	1 x B	2 x B	2 x A	2 x B
	sonstige Gründe	1 x B	1 x B	2 x B	1 x B
Ein- und Zwei- familienhäuser, Kleingärten nach BKleingG	Bauvorhaben	2 x D	1 x B	1 x A	2 x C
	sonstige Gründe	1 x D	1 x C	1 x B	1 x C

2. Pflanzgröße (StU= Stammumfang; 4 x v.= 4 x verpflanzt)

Pflanzklasse	Laubbäume	Obstbäume/ Hochstamm	Nadelbäume (Höhe)	Sträucher/ Kletter. (Höhe)
A	30 – 40 cm StU	18 –20 cm StU	2,5 – 3,0 m (Solitär, 4 – 5 x v.)	1,50 – 2,50 m (Solitär, 4 - 5 x v.)
B	18 – 20 cm StU	16 -18 cm StU	2,0 m (Solitär, 3 – 4 x v.)	1,50 – 2,0 m (Solitär, 3 – 4 x v.)
C	14 – 16 cm StU	12 – 14 cm StU	1,25 – 1,50 m (3 x v.)	1,0 – 1,50 m (Container, 2 x v.)
D	8 – 12 cm StU	Halb- oder Hochstammheister	0,8 – 1,0 m	-

3. Art des Ersatzgehölzes

Bei der Arten- und Sortenwahl werden die Eigenschaften der Standorte, wie z. B. die Grundstücksgröße und Grundstücksnutzung, die Ansprüche der Gehölze sowie etablierte Krankheitserreger oder Parasiten, wie z. B. der Feuerbrand oder die Mistel berücksichtigt werden.

4. Standorte

Folgende Standorte für Pflanzungen sollen bevorzugt werden:

- Vorgärten, v. a. wenn keine Straßenrandbepflanzung vorhanden ist
- an oder in befestigten Flächen
- Stellplatzanlagen
- Grenzstreifen zwischen benachbarten Zufahrten unter Beachtung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes.

5. Pflanzzeiträume

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt. Herbstpflanzung: ab Ende Oktober bis Wintereinbruch (ca. Anfang Dezember); Frühjahrspflanzung: ab Mitte März bis Mitte April.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweise zur Satzung

1. Service und Förderungen

1.1 Für alle Bewohner und Grundstücksnutzer besteht das Recht auf Beratung zum Umgang mit Gehölzen. Auf Antrag kann eine kostenpflichtige Ortsbesichtigung vereinbart werden.

1.2 Die Mittel aus dem Fonds der Ersatzzahlungen können je nach Verfügbarkeit allen Eigentümern auf Antrag für Pflanzungen oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen zur Verfügung gestellt werden.

2. Bauvorhaben und Abbrüche

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben und bei der Beseitigung von Anlagen im Bereich geschützter Standorte ist ein Antrag gemäß § 7 zu stellen, wenn verbotene Handlungen nach § 4 geplant oder zu erwarten sind (s. z. B. Standortveränderungen, Befahrungen, Wurzelbeschädigungen).

3. Pflanzhinweise

3.1. Schnitt

Baumschulpflanzen bilden durch kräftige Düngung und Bewässerung weniger Wurzeln aus, als für die üblichen Pflanzstandorte erforderlich. Die deshalb zu große Krone muss durch Schnitt in Relation zur zu kleinen Wurzelmasse bzw. zum Bedarf auf den neuen Standort gebracht werden.

3.1.1. Gehölze aus Töpfen und Kübeln

Ein Schnitt ist nicht zwingend zum Anwachsen notwendig, wirkt sich jedoch sehr günstig auf besseres Wachstum aus: 5 – 10 % Kronenauslichtung; v. a. dünne, doppelte, waagerechte Triebe).

3.1.2. Ballengehölze und ballenlose (wurzelnackte) Gehölze

Diese Gehölze erleiden zusätzlich (s. 3.1) durch die Rodung einen Wurzelverlust; der Ballen stellt nur einen Teil der ursprünglichen Wurzelmasse dar. Er schützt lediglich die verbleibende Wurzelmasse vor schneller Austrocknung.

Rückschnitt der Kronenmasse um 30 % bis 50 %:

im Zweifel stärker schneiden, auch Nadelgehölze!

- vorzugsweise ganze Äste und Seitenverzweigungen herausschneiden; mehr auslichten als einkürzen
- schwaches Beiholz und waagerechte Äste beseitigen
- steiler wachsende Äste erhalten
- auf einen Leittrieb achten, ggf. einen Zweig am Stab hochbinden; an den Zweigenden steht eine Knospe; bei Arten mit gegenständigen Knospen muss jeweils eine ausgebrochen werden.

3.2. Pflanzung

- Gehölze stets leicht erhöht pflanzen; bei tiefen Baumgruben und Ware ab 14/16 cm Stammumfang 5 – 10 cm über Terrain pflanzen
- Bewässerungsring anlegen (Erdring 10 cm hoch)
- 5 – 10 cm Mulch (Wiesen- oder Grasschnitt oder Rinde)
- Stamm mit Verdunstungsschutz umwickeln (Stoffstreifen, Schilfmatten o. ä.)

3.3. Pflege

- Baumscheibe stets oberflächlich lockern (Sauerstoff für Wurzelbildung!), von April bis Oktober ca. alle 8 Wochen nachlockern
- eher größere als kleinere Scheibe; in den Anfangsjahren ohne Bewuchs;
- feucht, nicht dauerhaft nass halten; (bei Trockenheit > 10 l/Baum)

Tipp:

Bei anhaltender Hitze und schwierig anwachsenden Gehölzen: an Stelle häufigen Wässerns die Krone und Stamm besprühen; 2 – 4 mal in den Nachmittagsstunden; wenn möglich, schattieren

Dauer der Pflege (Mindestangaben; v. a. bei anschließenden Trockenjahren ist weiteres Gießen erforderlich)

- Topfware: 1 – 2 Jahre

sonstige Baumschulware:

- Sträucher, Nadelgehölze bis 1m,
Laubbäume bis 10/12 cm Stammumfang: 2 Jahre
- Solitärsträucher, Nadelgehölze bis 2 m,
Laubbäume bis 18/20 cm Stammumfang: 3 Jahre
- Nadelgehölze über 2 m Pflanzhöhe,
Laubbäume > 18/20 cm Stammumfang: 5 Jahre

Synopse mit
 - Entwurf der Stadtverwaltung (Stand: 14.01.2009)
 - zur aktuellen Gehölzschutzsatzung von 1995, geändert 1999

AZ: 86.63-9163/20/2886 DokNr.: 1830/09

Datum: 14.01.2009

Bearbeiter: Hr. Seiche; 86.63; Tel.: 9445

aktuelle Gehölzschutzsatzung vom 16. Juni 1995, geändert 25. November 1999	Entwurf Stadtverwaltung (Stand:14.01.2009)	
Inhalt	Inhalt	Kommentar
	optischer Gesamteindruck	angenehmer; kürzer (Aufzählungen sind z. T. in Anlagen)
Präambel	Präambel	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
§ 1 - Zweck der Satzung	§ 1 Zweck der Satzung	grundsätzlich wie bisher
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - wesentlich kürzer gefasst; - als schützenswerte Bäume gelten nicht mehr die ab 30 cm Stammumfang, sondern erst die ab 80 cm (stellt die Hauptänderung dar) - keine Unterscheidung mehr in Laub-, Nadel- und Obstgehölzen sowie Straßenbäume u. Nussbäume; - das Maß für geschützte Standorte ist bei großen Bäumen (ab 200 cm Stammumfang) entsprechend der Ausdehnung des Hauptwurzelbereiches von 1,5 m auf 3 m erweitert worden; für andere Gehölztypen wurden die Angaben konkreter gefasst
§ 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen	§ 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen	- etwas kürzer
§ 4 Verbotene Handlungen	§ 4 Verbotene Handlungen	- kurzer Hauptsatz, Aufzählungen als Anlage 2

§ 5 Zulässige Handlungen.	§ 5 Zulässige Handlungen	- deutlich kürzer; Erweiterungen der zulässigen Handlungen, in Anlage 3 aufgeführt
§ 6 Ausnahmen	§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	kürzer, trotz Integration des § 7
§ 7 Befreiungen		- als Abs. 2 im § 6
§ 8 Verfahren	§ 7 Verfahren	- etwas erweitert zu Gunsten des Wegfalls des § 9 und bürgerfreundlicher (keine Lageplanpflicht; zusätzlicher Hinweis auf Einreichung von Fotos)
§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren		integriert im § 7 als Abs. 3
§ 10 Ersatzpflanzungen und Kostenerstattung	§ 8 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen	- im Haupttext deutlich kürzer gefasst; Handlungen sind konkret in der Anlage 4 enthalten und für den Verpflichteten nachvollziehbar
§ 11 Folgenbeseitigung	§ 9 Folgenbeseitigung	- weitgehend unverändert
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	§ 10 Ordnungswidrigkeiten	- grundsätzlich gleich in Anpassung an die Verbotstatbestände
§ 13 In-Kraft-Treten	§ 11 Schlussbestimmungen	- grundsätzlich gleich
Anlage Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen	Anlage 4 zu § 10 - Ersatzpflanzungen 1. Anzahl 2. Pflanzgröße 3. Arten 4. Standorte 5. Pflanzzeiträume	- Die Tabelle zur Anzahl wurde wesentlich gekürzt. Das Niveau der Beauftragung zur Anzahl und zu den Pflanzgrößen wurde insgesamt, vor allem für Ein- und Zweifamilienhäuser reduziert. - Ansonsten ist diese Anlage zwecks Erhöhung der Transparenz bei der Ersatzbeauftragung umfassender und konkreter .
	Anlage 1 zu § 2- geschützte Standorte	- Die Konkretisierung ist für die zwingend erforderliche Nachvollziehbarkeit notwendig.
	Anlage 2 zu § 4 – verbotene Handlungen	- Die Konkretisierung ist für die zwingend erforderliche Nachvollziehbarkeit notwendig. - Änderungen entsprechen den Erfahrungen aus dem Vollzug

	Anlage 3 zu § 5 – zulässige Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Konkretisierung ist für die zwingend erforderliche Nachvollziehbarkeit notwendig. - Änderungen entsprechen den Erfahrungen aus dem Vollzug
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO	Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO	
	Hinweise zur Satzung 1. Service und Förderungen 2. Bauvorhaben und Abbrüche 3. Pflanzhinweise	<ul style="list-style-type: none"> - widerspiegeln wichtige Erfahrungen aus dem Vollzug, die aus formalrechtlichen Gründen nicht Satzungsbestandteil sein können - die Pflanzhinweise sind für die meist unkundigen Eigentümer eine hinreichend genaue Handlungsvorgabe.